

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl“

Text des Volksbegehrens:

Um das Wahlergebnis im jeweiligen Fall messbar an der wahlberechtigten Bevölkerung abzubilden wird der Bundes(verfassungs)gesetzgeber aufgefordert, die Wähler und Wählerinnen für beide vorgeschlagenen Wahlen, Nationalrat,- und Bundespräsidentenwahl, verpflichtend zur Wahl aufzurufen. Dies sollte zur Stärkung der Demokratie und dessen Bewusstsein in unserem Land förderlich sein.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl“

Rein wahlarithmetisch ist es für das Endergebnis egal, ob man nicht wählt oder ungültig wählt.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmabgabe haben somit die gleiche Auswirkung auf das Ergebnis, nämlich keine. Die Mandatsverteilung wird also aus der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen berechnet. Einzig, die Anzahl der ungültigen Stimmen wird im amtlichen Wahlergebnis gesondert angeführt.

Wer profitiert von einer Stimmenthaltung oder ungültigen Stimmabgabe? Alle Parteien profitieren proportional zu ihrem Stimmanteil, d.h. Parteien mit mehr erhaltenen Stimmen profitieren etwas mehr als jene mit weniger Stimmen. Wenn die Wahlbeteiligung zurück geht, werden somit die Mandate für die Parteien "**billiger**", d.h. es sind weniger Stimmen notwendig um ein Mandat zu bekommen.

Fallbeispiel: theoretische Annahme 99% gültiger Stimmen: bei einer Wahlbeteiligung von z.B.: 66% und 30% der erhaltenen Stimmen einer bestimmten Partei wären dies hochkumuliert (die bestimmte Partei stagniert) bei einer Wahlbeteiligung von 99% ein Anteil von erhaltenen Stimmen im Ausmaß von 20% => ein Minus von 33% gegenüber der geringeren Wahlbeteiligung.

Dies zeigt, wenn auch unter hypothetischer Annahme, welche wesentliche Auswirkung die abgegebenen gültigen Stimmen auf sich haben. Den Extremfall, dass 33% der Stimmen (Differenz aus Wahlpflicht und Annahme 66% Beteiligung) ungültig abgegeben werden, schließe ich aus. Dass die stagnierende Partei einen Zugewinn an Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von 99% erhält kann nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch im Fallbeispiel nicht berücksichtigt.

Es könnten jedoch unzählige Fallbeispiele gemacht werden. Dies zeigt jedoch, dass nur bei maximaler Wahlbeteiligung der wahlberechtigten Bevölkerung ein messbares Ergebnis erzielt werden kann!

Abschließend erwähnt sollten alle Möglichkeiten um die Demokratie zu stärken sowie diese künftig auch beibehalten zu können, ausgeschöpft werden.

Nachdem in einer Demokratie das Recht vom Volk ausgeht, hat dieses auch die Pflicht dafür Sorge zu tragen.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.